

**RICHTLINIE  
des Wartburgkreises**

**zur Förderung von Maßnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes  
(Naturschutz-Förderrichtlinie)**

**1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Vereine, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch aktives Handeln zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der jeweils gültigen Fassung, beitragen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken oder der Bewahrung schützenswerter Lebewesen und Lebensräume in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit dienen. Insbesondere können gefördert werden:
  - a) genehmigte Landschaftspflegemaßnahmen in besonders geschützten Biotopen, wie z. B. Mahd und Beräumung von Biomasse, Entbuschung, Gehölzrückschnitt und Gehölzpflanzungen zu spezifischen Naturschutzmaßnahmen
  - b) praktische Artenschutzmaßnahmen zur Förderung gefährdeter Tierarten, z. B. Bau von Nist- und Bruthilfen, Maßnahmen zur Brutplatzsicherung
  - c) Neuschaffung von wichtigen Biotopen zur Verbesserung des Biotopverbundes
  - d) Geotopschutzmaßnahmen
  - e) Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung
  - f) Datenerfassungen zu besonders geschützten Arten, die der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
  - a) Anschaffung von notwendigen Arbeitsgeräten zur Landschaftspflege sowie für den Arten- und Geotopschutz bis zu einem Einzelwert von 410,00 EURO netto
  - b) Reparatur von Arbeitsgeräten, Materialkosten und Kosten für Betriebsstoffe für Maßnahmen nach Rz. 2.1
  - c) Anschaffung von Fachliteratur
  - d) notwendige Fahrtkosten für Maßnahmen nach Rz. 2.1

### **3. Antragsberechtigte**

*Antragsberechtigt sind Vereine, die im Wartburgkreis naturschutzfachliche Ziele verfolgen.*

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es können Zuwendungen für Maßnahmen nach Rz. 2.1 beantragt werden, die im laufenden Kalenderjahr auf dem Gebiet des Wartburgkreises durchgeführt werden.
- 4.2 Die Fördermittel dürfen ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt werden.
- 4.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Rz. 2.1 können nur gewährt werden, wenn nach Rechtsvorschriften notwendige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse etc.) eingeholt sind. Diese sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Bei Zuwendungen für Maßnahmen auf Fremdgrundstücken ist die Zustimmung des Flächen- bzw. Gebäudeeigentümers erforderlich.
- 4.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, zu denen der Eigentümer bzw. Pächter der Fläche aufgrund rechtlicher oder anderer vertraglicher Vorgaben ohnehin verpflichtet ist. Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, solange der Vorhabensträger oder ein beauftragter Dritter für die Sicherung und Pflege der Fläche verpflichtet ist.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als maßnahmebezogene, nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung (Zuschuss).
- 5.2 Der maximal zu vergebende Zuschuss kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3 Der Zuschuss je Zuwendungsempfänger wird auf einen Höchstbetrag von 1.500,00 EURO pro Jahr begrenzt.
- 5.4 Für die Erstattung von Fahrtkosten nach Rz. 2.2 Buchst. d) gelten § 4 und § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen, formgebundenen Antrag (Anlage 1) gewährt.